

nist practicirt wird. Wenn denn die Herren in ihrem Postscripto berichten, daß es sich in der Herrschaft Jever auch also verhalte, da man vordeffen so strenge nicht verfahren und der täglichen Conversation, Handels und Wandels halben nicht wohl vermieden werden kann, auch in der benachbarten Grafschaft Oldenburg gebräuchlich 2c, als zweifeln wir nicht, die Theologi desselben Orts werden sich in diesem Fall also zu bequemen wissen, daß neben dem Gewissen der Menschen auch gemeine Ruhe des Vaterlandes und gute Devotion der Unterthanen gegen die Obrigkeit erhalten werde. Welches den Herren wir zu begehrter Antwort nicht verhalten sollen; thun hiemit dieselben dem Schutze des Allerhöchsten befehlen. Datum Wittenberg den 18. Maji Anno Christi 1624."

(Siehe: Consilia theologica Witebergensia d. i. Wittenbergische geistliche Rathschläge 2c. abgefertigt von der theologischen Fakultät daselbst, damals bestehend aus Calov, Meisner, Quenstedt und Deutschmann. Frankf. a. M. 1664. Theil II. Fol. 128. 129.)

Ausnahme unserer Antwort

(auf das Ermahnungsschreiben der Leipziger Conferenz) in Deutschland.

In dem „Sächsischen Kirchen- und Schulblatt“ von Prof. Dr. Kahnis findet sich, durch drei Nummern des Novembers v. J. hindurch, eine ausführliche Anzeige unserer im „Lutheraner,“ Jahrg. 10, No. 24 und 25 mitgetheilten und in Deutschland in Pamphletform (Verlag von B. G. Teubner in Leipzig) erschienenen Antwort. Die Anzeige schließt mit den Worten: „Statt besonderer Empfehlung diene den Lesern des Kirchen- und Schulblattes die zwiefache Bemerkung, einmal, daß genanntes Schreiben in der vielbewegten Frage von Kirche und Amt eine Antwort in thesi und praxi darstellt, und zwar in Einklang mit unserer lutherischen Kirchenlehre; zweitens, daß es ein Zeugniß ist von einer Gemeinschaft, welche zu großem Theile aus unsern sächsischen Brüdern besteht.“ — Der Referent ist Herr R. Neuberger, Candidat des Predigtamts in Leipzig, ein ausgezeichnete Schüler des vormaligen Professors Dr. Harless und später noch eine Zeitlang des Professors Kahnis an der Universität genannter Stadt.

Lehre und Wehre.

Jahrgang I.

Februar 1855.

No. 2.

Zur Lehre vom heiligen Predigtamt.

Von Pastor D. Fürbringer.

Fortsetzung und Schluß.

Wir können nun billig weiter gehen und die dicta probantia Bucherers einer genaueren Prüfung und Beschäftigung unterwerfen. Nachdem wir diesen Grund gelegt haben, wird es uns leicht werden, Tit. 1, 5 recht im Sinne des Heiligen Geistes, nach der Analogie der Schrift zu verstehen. Es kann die letztere unmöglich selbst sich widersprechen. Nimmer wird der Apostel, noch sein Stellvertreter in Kreta die Gemeinden an ihrem heiligen Rechte und Besitztum, die im Glauben durch das Wort empfangenen Aemter zu erfüllen und sich weiter einzurichten, haben kränken können; wohl aber hat Titus die zu diesem Zwecke ausgesonderten Männer, welche das allen Gläubigen gemeinsame Amt an jedem einzelnen Orte in der Vollmacht Christi, aber auch zugleich von der Gemeinde wegen führen sollten, durch Handauflegung eingesetzt, *) d. h. ihnen den Beruf im Namen der Berufenden öffentlich und feierlich übergeben, ordinirt, — ein Gebrauch, den die Kirche frei aus dem N. B. übernommen ohne göttlichen Befehl. Das Mandat, das ihm der Apostel B. 5 gibt, beschränkt sich nach den Worten des Textes darauf, daß er in den Gemeinden mit deren freier Uebereinstimmung nicht bloß in Mitteldingen — denn auch das von Gott Gebotene soll aus dem willigen Geiste kommen und Sein Reich durch kein Geseß vollbracht, obschon das letztere aufgerichtet werden durch den Glauben **) — vollends Alles ordnete, und diese unter seiner Leitung und Berathung sich mit Predigern dem Gnadenwillen Gottes gemäß versorgten.

Wie können die Ordinanden sammt Titus und Timotheus (2 Tim. 1, 6. 1, 4, 14) das Amtsmandat, Evangelium zu predigen und den Kirchen vorzustehen, durch die Handauflegung empfangen haben, da den Aposteln selbst es nicht dadurch geworden ist? Wie kann eine Cäremonie, die Gott nirgends geboten hat, einen göttlichen Beruf vermitteln? Wie kann überhaupt im

*) Anm. Kathistanai am angeführten Ort i. q. cheirotonein Apg. 14, 23.

**) Anm. Vgl. Luthers Sermon „vom Reiche Gottes“ 1524. Apg. 15, 8.

N. I. Cäremonialgesetzliches noch Geltung haben? Man will doch nicht etwa die heiligen Sacramente unter die Kategorie auch mit zählen? Sind diese nicht vielmehr in's Wort der Verheißung, für Alle das Wesen enthaltende, gefaßt, das mit den sichtbaren Zeichen verbunden ist, welche dann freilich im Glauben zu empfangen schon in dem ersten Gebote als Gesetz enthalten ist? Ebenso ist das Amt, das Amt, die großen Thaten Gottes auszureden, das Wort von Seiner Gnade auszubreiten und Seine Herrlichkeit mit Preis und Ehren zu verkündigen, im Evangelio gegeben, wie Symbole und Catechismen lehren, und zugleich auch in demselben verheißten, daß Gott die hierzu nöthigen Gaben in den Gläubigen durch Seinen Geist verwirkliche, vorzugsweise aber in solchen, die die Gemeinden Gottes pflanzen oder die gepflanzten mit der heilsamen Lehre weiden sollen, welche zu berufen, wann dieß durch Menschen mit geschehen soll, wiederum, wie aller Gehorsam des Glaubens, allerdings Gottes Gebot ist: Du sollst nicht andere Götter haben neben mir. Aber wie Er Niemanden zwingt zum Glauben, Niemanden zwingt zu dem heilsamen Gebrauch der Sacramente, wiewohl Er zwingt zum äußerlichen Halten dieses oder jenes durch das häusliche oder weltliche Regiment: so soll auch nicht durch Menschen in Werken des Gesetzes erstarren, was aus dem frischen Hauch und Wehen des Geistes allein stammen darf, anzunehmen aus Seiner gnädigen Hand die Prediger. Selbst die Dekonomie des A. B. hatte gesetzliche Cäremonieen nur als Vorbedeutung und Abbild geschichtlicher Thatfachen im Reiche Christi Jesu, und ohne Glauben des priesterlichen Volkes waren die Reinigungen und Opfer des mosaischen Amtes völlig unzureichend zur Gerechtigkeit und bei Gott verwerflich; und in der Zeit des N. I. sollte die heilige Kirche Gottes, der die Erfüllung doch bereits geschenkt ist, diese und damit ihr eigentliches Leben, beides in dem rechten Maße und seinem vollen Verstande, erst erlangen durch ein Priesterthum, das über ihr geordnet in einer ganz inhaltslosen Cäremonie seinen Ursprung nähme? Da ist sie nicht auf Christum, den ewigen Fels, gebaut, sondern auf menschliche Interzession, die nicht einmal im A. B. in Beziehung auf das Wesen — denn den Glauben an den Messias empfangen sie durch das Wort von den Vätern ererbt —, sondern nur rückfichtlich der Vorbilder Statt fand; und organisiert und zusammengehalten durch an sie herangebrachten äußerlichen Mechanismus, innerhalb desselben getrieben und genöthigt, sich der Seelenpflege durch die Prediger zu bedienen, wird sie nimmer ein geistliches Reich, sondern bleibt ein Volk, das regiert und regulirt wird durch Gebote und Satzungen.

1 Tim. 4, 14. 2, 1, 6. 1, 1, 18 müssen zusammengenommen werden. Daraus folgt, daß an dem erstern Orte, wie auch schon das Sprachidiom lehrt, konstruirt werden muß: Laß nicht aus der Acht die Gnadengabe, die in dir ist, welche dir gegeben ward durch die mit Handauflegung verbundene Weissagung des Presbyteriums; der zweite zieht es kurz zusammen: Durch die Auflegung meiner Hände. Als mit anwesende Zeugen von dem wahren Jünglings gutem Bekenntnisse und dem Vortrage des ordinirenden

Apostels (1, 6, 12. 2, 2, 2) hatten die versammelten Bischöfe, Paulus mit eingeschlossen, im prophetischen Geiste vorausgesagt, daß große Dinge demselben würden anvertraut werden, und daher, sich von ihm viel Gutes versprechend, unzweifelhaft bei seiner Investitur ihm allen göttlichen Segen angewünscht. Es fragt sich nun, was doch das Wesentliche bei diesem Ritus möge sein — was hat die Gabe Gottes auf den Einzuweihenden herabgerufen? Und ist dieselbe eine besondere Kraft und Gnade, die dem Amte an sich innewohnt, eine Verheißung, die lediglich an's Amt, insofern es öffentlich, geknüpft ist? Wäre die Handauflegung das Wesentliche, so hätte Paulus 1, 4, 14 und 1, 18 nicht anders reden dürfen; hingegen lehren die Exempel der Schrift, daß gleicher symbolischer Handlung segnende Väter beim Scheiden von ihren Kindern, Vorgesetzte bei Einweisung in ein öffentliches Amt überhaupt, die apostolische Kirche bei Mittheilen der außerordentlichen Gaben des Geistes sich bedient haben; und das letztere war nicht daran gebunden, wie Apg. 2; 1 fgg. 10, 44 zeigen, und aus Apg. 8, 15 lernen wir, daß das Gebet, wie bei der Ordination der Prediger und Diakonen (Apg. 1, 24. 6, 6. 13, 3. 14, 23 u.), vorangegangen sei. Lukas 11, 13. Apg. 4, 31. Jak. 5, 16. 1, 5 weisen uns auf die Hauptsache hin, wie Wucherer selbst S. 4 nicht leugnen mag. Der Apostel setzt metonymisch das signum für die rem significatam, welche das Weissagen, so wie den Spruch des Segens im Namen der ganzen Gemeinschaft als gleichzeitige Ausflüsse des in den Gegenwärtigen (und Abwesenden) betenden Geistes in sich begreift. Und wie könnten sie ungehört und unerfüllt bleiben! Wohl verleiht demnach der Herr um seiner Verheißung willen, die immer reicher dem Gebet des Glaubens sich aufschließt, den verordneten Dienern des Wortes die zu ihrem hochwichtigen Amte so nöthige Begabung der Natur und der Gnade und zwar in Mannfaltigkeit der Ausheilung, aber nicht wesentlich Verschiedenes thut Er auch, wenn Er jedem Menschen das gibt, was in seinem Berufe ihm und Anderen gut und nütze ist an Leib und Seele; dem Gläubigen, er sei Prediger oder Laie, ist allein beigelegt Gnade, Gerechtigkeit, Rindschaft, Gottes Erbe, des Heiligen Geistes Licht und Beistand, der den Boden der Natur heiligt und verklärt; wo aber der Dienst am Evangelio, er sei öffentlich oder nicht, die seligmachende Kraft hat und bringt, wenn gleich die Person des geistlichen Lebens entbehrt da wurzelt solche eben nur wieder im Worte der Wahrheit, das aus des Predigers Munde geht, welches Gottes Wort bleibt, es rede dasselbe ein Bube oder ein Heiliger, Matth. 23, 2. 3. Phil. 1, 15 fgg. Eine da- und dorthier von Anderen aufgefangene oder zusammengelesene und der Zunge angebundene Lehre ist noch keine Frucht, woran man einen erleuchteten Propheten erkennt; was im Thun, wie im Reden aus eigener innerster Seelenverfassung hervorbricht, was der Mensch als ein Baum aus einer guten Art, von welcher alle seine Beschaffenheit und Kräfte durchdrungen sind, hervortreibt, wie die Milch, welche eine säugende Mutter aus sich selber darreicht, das ist es, was die Wirksamkeit eines rechtschaffenen Seelsorgers so segensreich macht. Es

gibt zwar Gaben des Geistes, die auch auf solche sich niederlassen, deren Herzen finster, ohne das helle Licht des Tages Christi sind, wie der Glaube, der bloß die Allmacht Gottes, aber nicht Seinen versöhnten Gnadenwillen ergreifend Wirkungen in Seinem Reiche auffälliger, wunderbarer oder heroischer Art hervorbringt und Berge von Hindernissen verfest, Matth. 7, 22. 1 Kor. 13, 1 fgg. *); es können ungerechte und lieblose Menschen, ohne die Weisheit, die vom Himmel stammt, in Sünden schlafend und ganz und gar erstorben, dennoch denselben erfassen, und selbst, wie Bileam, ein göttliches Wort der Erkenntniß und der Weissagung verkündigen: aber das ist innerhalb des Bereichs der Kirche nur möglich darum, weil die Kräfte, Gaben und Aemter ein Vorrecht der Heiligen, des auserwählten Geschlechtes sind; die beiden ersteren sollten vornehmlich zu Anfang des N. T. auch unter Laien, männlichen und weiblichen, ohne Amt vertheilt sein, aber sammt den Aemtern nur bei solchen ihre Stätte finden, welche den Sohn Jehovah's wenigstens durch das Bekenntniß ehren, denn Gott verherrlicht dadurch den Glauben Seiner Kirche. Vgl. 1 Cor. 12, 1 fgg.

Wie kann nun hier doch Wucherer von Amtsmandat und Amtsgabe reden, welche Timotheus (sammt Andern) durch Handauflegung empfangen habe? Das erstere ist ihm geworden durch göttlichen Beruf des in apostolischer Fülle Paulo gegebenen Heiligen Geistes, der denselben diesem kund that, (vgl. Apg. 13, 2, 9, 15); Timotheus, wie Titus waren nicht Bischöfe von Gemeinden, sondern Evangelisten (2 Tim. 4, 5) und apostolische Amtsverweser; würden sie als solche nicht von dem Geiste des Herrn bezeichnet worden sein, nimmermehr hätte der Ordinationsritus dazu sie gemacht; durch denselben wurden sie zu ihrem Amte vielmehr eingesegnet und öffentlich in diesem nur bestätigt. Die zweite hingegen, die zwar als Gabe von der Einwohnung des Heiligen Geistes, (als Gabe des Geistes von dem Heiligen Geiste selbst als Gabe, Joh. 20, 22. s. oben S. 6,) zu unterscheiden, bei solchen aber, denen Gott den Geist der Kraft, der Liebe und der Zucht gegeben, 2 Tim. 1, 7., mit derselben ein und dasselbe ist, ist Folge der ein für alle Mal gegebenen evangelischen Verheißungen im N. T., die durch Unglauben verhindert, durch gläubiges Gebet von Klerikern (und Laien ohne Unterschied) und ausgesprochene Omnia und wahrhaft christliche Gratulationen, dazu vor Allem die Feier und Handlung der Amtsweihe erweckt, auf die berufene Person, so sie anders dafür relativ empfänglich

*) An m. Auch eine besondere Geschicklichkeit in diesen und jenen Amtsverrichtungen, im Pfarrenschreiben, im Predigen, in psychologisch-pastoraler Unterscheidung und Behandlung der verschiedenen Menschen, in Leitung der Gemeinden, im Verständniß und Auslegen der Grundsprachen heiliger Schrift, in der Auffassung und Darstellung dogmatischer Wahrheiten etc. kann solcher Gaben eine oder einige bei lebendig todt und selbst in Fleischesünden versunkenen Pfarrern sein; gleichwie das weltliche Regiment und die äußerlichen Künste sogar von Gott nicht übergangen werden, und die geistliche Gabe gesund zu machen immer noch hier und da in der Christenheit sich findet. Und mit Recht verwerfen unsere Bekenntnisse den Satz: „Quod is ecclesiae minister alios homines cum fructu docere aut vera sacramenta dispensare non possit, qui ipse non sit vere renovatus, renatus et vere justus.“

bleibt, je mehr und mehr herabgezogen wird. Von Vererbung ist hier nirgends die Rede, noch weniger in Hinsicht ephesinischer oder kretensischer Bischöfe. Sie ist vorgefasste Meinung, hineingetragen in die Schrift. Die Amtsgewalt, wir wiederholen es, war ihnen geworden durch göttlichen Beruf; sei es nun durch unmittelbaren Fingerzeig des Heiligen Geistes, der in dem Apostel oder Anderen war, oder durch bereits entstandene Gemeinden, die unter der Vorforge apostolischer Männer ebenso die vom Geist verschiedentlich gegebenen Winke, ohne von Ihm gleichen Grades inspirirt zu sein, aufmerksam befolgten. Kraft der Verheißung und geschenehen Stiftung im Evangelio aus dem Munde Gottes ist alle Vocation der Christen bis auf den heutigen Tag vom Himmel, wenn auch Berufende und Berufene zum großen Theil in Sünd und Schanden liegen, denn die Pforten der Hölle mögen den darunter verborgenen, geistlichen Leib Jesu Christi nicht überwältigen, und Er wird bei ihm sein hier bis ans Ende der Welt und dort von Ewigkeit zu Ewigkeit; das Segnen in's Amt geschehe, wie es wolle, (es sei denn von Solchen, die des keine Macht haben, und ohne daher angenommen zu werden,) ein göttlicher Beruf liegt zum Grunde, er werde noch so entheiligt durch die unwürdigen Diener, für die er nur äußerlich ist, und verunehrt und geschändet durch die gottlosen Verächter, weil der Herr im Schiff der Kirche bei den Seinen ist, denen Er das Amt gegeben und alle Dinge zur vereinstigen Verherrlichung reichen läßt; zu jeder Zeit und an jedem Ort ist dieses Predigtamt von fortgehender Gültigkeit, und nur nach dem geoffenbarten Willen Gottes selbst soll der Beruf der einzelnen Berordneten hier und da, mehr Frucht in Seinem Reich dadurch zu schaffen, räumlich geändert, oder gar, bei beharrlichem Schaden, aufgehoben und zunichtegemacht werden.

Mit Recht bewahrt Wucherer gegen Dr. Höfing (S. 7 fgg.) dem Presbyteramt oder Bischofsthum seine ursprüngliche göttliche Stiftung; nur ist es nicht der rechte, von treuen Lutheranern einzuschlagende Weg, solches zu thun durch Festhalten einer successio episcopalis seu presbyterorum, durch die Behauptung, von den Aposteln werde ihr aus dem Munde des Herrn empfangenes Amtsmandat durch die Ordination ausschließlich auf ihre Nachfolger im Predigtamte fortgeerbt. Sie ist nicht in der Schrift gegründet, sie ist wesentlich unevangelische Anschauung. In der allgemeinen Vollmacht, Matth. 28, 19 fgg. ist schlechterdings die besondere aller Prediger des N. T. involvirt; den Aposteln wird befohlen, zu Jüngern zu machen durch Taufen und Lehren, und dasselbe wird wiederum den gewordenen Jüngern geheissen, (s. oben S. 7.) der Kirche im Ganzen, die es thut durch das ihr mit dem Evangelio gegebene Amt, das sie aus sich bestellen soll. (Jesus hatte zu Seinen Jüngern gesagt: Bittet den Herrn der Ernte, daß Er Arbeiter in Seine Ernte sende, Matth. 9, 38; und darauf hatte Er den Haufen Seiner Jünger zu sich gerufen und die zu diesem Verlangen erweckten Zwölf aus ihnen gewählt, Matth. 10, 1. Luk. 6, 13. 17. Mark. 3, 13. 14. (nach dem Grundtext); was Er geboten hat, Arbeiter zu erlesen, befolgt die Kirche, und die Erfüllung ihrer Bitte („fromme

Kirchendiener zu geben, dieselbigen zu begaben und bei Seinem Worte zu erhalten“) macht sie selbst unmöglich, wenn sie nicht die von Ihm gesandten und gegebenen Arbeiter erkennt, gleichwie Er auf Sein Gebet die Ihm vom Vater gesandten Zwölf erkannte, nach Seinem Exempel, das Er ebenfalls hier uns zur Nachahmung gelassen hat, erwählt und zu solchem Werk und Arbeit in der Ernte des N. L. beruft.) Aber nimmer liegt in diesem apostolischen Mandat zugleich die Befugniß, Anstalten, Vorkehrungen und Einrichtungen, die nicht Gott selbst geordnet, als jus divinum, da sie doch von Menschen ausgegangen, zu setzen. Hierin irrt Wucherer, denn die Worte Christi sagen hiervon Nichts; es streitet auch ganz offenbar dagegen 1 Kor. 3, 21 fgg. Gal. 5, 1; ebenso beweisen 1 Tim. 2, 7 — 3, 15. 2, 1, 1 fgg. — 2, 3 fgg. Tit. 1, 1 — 5. Apg. 13, 1 — 3. 4. 20, 28., wie keine Vererbung, so auch dieses nicht, weil nirgends hier von einer Uebertragung göttlichen Rechts auf menschliche Ordnungen die Rede ist; nur darin irrt er nicht, daß er dem öffentlichen Predigtamt der Kirche göttliche Einsetzung zuspricht; weil er aber dieses nicht zugleich den Gläubigen als ursprünglich und unmittelbar verliehen zueignet, so muß er freilich zu den Römischen zurückgehn und von diesen das Dogma von der Sukzession entlehnen, um dem Presbyterat, der dann rein menschliche Schöpfung ist, seinen göttlichen Ursprung zu sichern und zu vindiciren, ihn zu ausdrücklicher Institution vom Himmel, nicht von der Erde zu erheben, mit der gefährlichen Meinung, daß apostolische und daher (wenn auch nicht verkehrte) Menschenansagen, die im Befehle Christi nicht enthalten sind, den göttlichen Geboten gleich zu achten wären. Merkwürdiger Widerspruch: in der wohlmeinenden und ehrenwerthen Absicht, das Pfarramt als göttliche Stiftung zu behaupten, lieber Menschliches zu Gottes Gebot machen, als Gottes Gabe aus Menschenhand zu empfangen; lieber göttlich gesessliche Traditionen erdichten, als aus dem Evangelio das für den Glauben nur Erkennbare zu ergreifen! Warum fürchtet man sich doch so vor dem Ausdruck „mittelbar,“ als wenn nicht diese Art der Uebertragung ebenso göttlich sein könnte, wie die principielle, und warum verstümmelt man und beraubt seiner Fülle das Evangelium, das nun einmal einfältig ohne Verkürzung dem G l a u b e n als ein Depositum anvertraut ist, ohne dessen Voraussetzung, wie keine Kirche, so auch kein Amt und keine Uebergabe an Personen, die es verwalteten, gedacht werden kann (2 Tim. 2, 2)? Wäre kein Glaube auf Erden, welcher die Güter des geistlichen Reiches Christi ergreift, so würde Wort, Schlüsselamt, Sakrament und Alles, was aus diesen folgt, auch nicht zu finden, sondern von Gott längst zurückgenommen sein.

Mit Recht sagt Wucherer S. 14 fg., daß im apostolischen das Presbyteramt gelegen, daß es eben das, was vom apostolischen Amte überhaupt als fortwährend betrachtet werden müsse, das bleibende Amt sei, welches die Herde Christi zu weiden und ihr als Vorbild voranzugehen habe; daß es gleich anfangs ebenso im apostolischen Amte verschlossen gewesen und in und mit demselben geübt worden sei, wie das Diakonat. Mit Recht schreibt er S. 17:

Da war es in den Aposteln, da war es überall, wo Gemeinden waren; und Dr. Höfling würde mit seinen unleugbar scharfen Angriffen leicht Nichts ausgerichten können, wenn Wucherer alle Gewalt der ersteren in sie als gläubige Kirche zunächst gelegt zum Fundament und Ausgangspunkt seiner Vertheidigung machte; denn was Christus im Evangelio hat eingesetzt und überträgt und sondernd übertragen läßt, ist und bleibt göttlich, es komme mit oder ohne Vermittlung des Christenvolks auf die, welche es führen; so aber will er ein Amt, das neben demselben hergeht, ohne mit ihm zugleich und aus ihm zu erwachsen, und von einem solchen findet man allerdings, wie es doch nothwendiger Weise, um den gegnerischen die Blöße treffenden Waffen auszuweichen, erforderlich wäre, in der Schrift auch nicht einen Ausspruch, auch nicht ein Wort des Heiligen Geistes, aus welchem geradezu erweislich wäre, daß die Apostel mit Ausschluß aller Anderen die Gewalt zu predigen und Sakramente zu reichen den von ihnen erlesenen Männern zu befehlen gehabt hätten. Wo ist der locus dafür, daß Christus den Presbyterat aus dem Apostolat an sich habe hervorgehen lassen wollen? Matth. 28, 19. 20 sagt das Gegentheil; Tit. 1, 5., wie Apg. 14, 23. 2 Tim. 2, 2 setzen Zeitwörter, die ihre Erklärung finden 2 Tim. 1, 6. 1, 4, 14. 1, 18., wo von einer keineswegs göttlich, sondern nur kirchlich geordneten Cäremonie gesprochen wird, die nach ihrer Bedeutung niemals ohne Beruf, er sei vermittelt oder nicht, wiewohl der letztere ohne sie Statt haben kann; und Apg. 13, 1 — 4. 20, 28 zeigen die höhere Auktorität an diesem und bestätigten das Menschliche an jener. Ginge der Befehl Matth. 28 auf die Apostel mit Einschluß der Prediger ohne die Völker, so gälte jedem Pastor auch das Wort poreuthentes, wozu Markus fügt: eis ton kosmon hapanta; während es die Völker der Welt selbst nicht mit treffen kann. Ist mit diesem Befehl die Gewalt der Prediger in die Apostel nicht zunächst als gläubige Kirche gelegt, sondern als Träger des Amtes: so ist die sichtbare Kirche das antecedens, die unsichtbare das Sekundäre, denn das Amt ist das Erste, nicht der Glaube. Wie kann aber Etwas sichtbar sein, ohne daß ihm nicht sein unsichtbares Wesen zum Grunde liegt? nur das Unsichtbare kann sichtbar werden, in die Erscheinung treten. *) Was soll nun

*) Anm. Um den biblischen Begriff der Kirche zu gewinnen, ist nicht von der Sichtbarkeit derselben, sondern von ihrer Unsichtbarkeit auszugehen. Darin hat auch neuerdings eine deutsche lutherische Diözesansynode zu Berlin gefehlt. Die Kirche ist die Versammlung der Gläubigen, Matth. 18, 20. Eph. 5, 25 fgg. 2, 19 fgg. 4, 4 fgg. etc. Wie könnte aber diese jemals sichtbar werden, 2 Tim. 2, 20 fg. etc., wenn nicht die unsichtbare Kongregation der wahren Heiligen zum Grunde läge, die Gemeinschaft und Einigkeit im Geist, die eine nothwendige Wirkung des Glaubens ist, sowie sie durch Wort und Sakrament, (wie der Glaube allein hat, gegeben ihm unmittelbar von Christo,) sich offenbarend im Bekenntniß des Mundes und des Lebens die sichtbare Gemeinschaft wirkt? Die allererste Frage muß ja sein, wer der Gründer und schöpferische Urheber der Kirche nach dem dritten Artikel unsers heiligen christlichen Glaubens ist? Der Heilige Geist. Wie und auf welche Art? Er wirkt durch das Wort in den Herzen, die er sich erwählt, (den Glauben und) das Reich Gottes. Und daraus werden erst dann Prediger, die eine sichtbare Kirche sammeln. So dem organischen

aber das principium sein, auf dem das Amt auf Erden hervorgeht, wenn es der Glaube nicht ist? Denn Wort und Geist können es nicht sein ohne den Leptern, weil sie auf Erden nicht behalten werden ohne denselben. Woher soll ein verfolgtes Häuflein Christen, die keine Prediger haben, solcher theilhaftig werden, wenn das Amtsmandat nicht aus dem geistlichen Priestertum resultirt, und der übrige größere und verderbte Theil der sichtbaren Kirche die Mittheilung desselben verweigert? Und wie mag einer Korruption der Kirche durch Reformirung gewehrt und gesteuert werden können, wenn die Hierarchie gerade hauptsächlich widersteht, sich kein öffentlicher Lehrer findet, der die Wahrheit zeugt, Noth aber und Liebe noch keine göttliche Vocation und Amtshandlungen wirken, die zu einem Werk der Kirchenverbesserung ganz unerlässlich sein müßten?

Mit Freuden zwar unterschreiben wir, was Bucherer auf exegetischem Wege gegen Dr. Höfling sonst beibringt, daß das Presbyteramt sei von Anfang da gewesen, und daß es als ein und dasselbe auf heidenchristlichem, wie judenchristlichem Gebiet bestanden habe, S. 13 — 34. Daß aber mit keiner klaren Stelle der Schrift erwiesen werden könne, daß die Gemeinde die Erbin des apostolischen Amtsmandats sei, S. 34, geben wir ihm bereitwillig zurüd, da wir weit mehr, als das, in Gottes Wort Begründetes erkennen. Ueber das, was er im Folgenden gegen Strübel von der Wahl des Matthias ein-

Zusammenhang der ursprünglichen Grundlegung dieses Reiches nach schon Adam, Seth u. (vgl. 1 Mos. 4, 26.) und vor Allem im N. T. die durch unmittelbaren Beruf erlesenen Apostel. Wo diese reine Lehre nun verkündigt wird, da tritt die Trägerin der Wahrheit, der Leib Jesu Christi in die Erscheinung, d. i. die heilige katholische Kirche wird sichtbar, nicht in ihren Gliedern, denn diese können nie mit Sicherheit erkannt werden, sondern als Versammlung derselben, welcher auch Heuchler und Gottlose beigemischt sind; (daher unsere Theologen mit Recht einräumen, „posse particularem coetum quemlibet, qui fidem catholicam integram retinet ac profitetur, catholicam ecclesiam appellari,“ nämlich per metonymiam der Folge statt des Grundes;) in heteroboren Gemeinschaften aber verkörpert sich die Synagoge des Irrthums, der boshaften Kainisten und Semaeliten, von der Hagar zur Knechtschaft geboren, die, das reine lautere Evangelium verschüttend mit Gesegenswerk, keinen Theil haben an dem Jerusalem, das broden ist, obschon auch unter ihnen Gestoffen der Gemeinde der Heiligen verborgen sein müssen, indem die Stücke der Wahrheit in den Reperhausen die Ursache und Wirkung neben einander davon sind, daß die unsichtbare Kirche in denselben das Fundament und die Substanz des rechten Glaubens behält, in deren Betracht allein per synecdochen die falsch-christlichen Religionsparteien zur allgemeinen sichtbaren Kirche gehören. Und ebenso sind hinwiederum die Glieder der unsichtbaren Kirche in den wahren sichtbaren Partikularkirchen ausschließlich die lebendigen wahren Glieder der Leptern; die todtten Glieder derselben sind gar keine Glieder der unsichtbaren, und eben als todtte auch dem sichtbaren Leibe als solchem nicht mehr zugehörig, obschon sie von der äußern Gemeinschaft noch nicht getrennt sind, wie die Spreu kein Theil des Weizen-Haufens, das Unkraut kein Theil des Weizenackers ist, sondern nur ein Theil des ganzen Haufens, da Weizen unter der Spreu vermengt liegt, ein Theil des Ackers, sofern derselbe ein aus Weizen und Unkraut bestehendes Ganze ist. Vgl. Baieri compend. theol. pos. p. 756 sq. 763—771. (ed. Lips.) Jo. Gerhards conf. cath. p. 717. inpr. § 10. (ed. Francof.) Quenst. syst. th. IV. p. 488. 492. (ed. Lips.) etc. Sieh Mehreres darüber „Luthera-
nar“ Jahrgang IX. Beilage zu No. 11. S. 15 fg. No. 12. S. 17 fgg.

wendet, sieh, was wir oben S. 4 bemerkten. Wie er die ganze Haltung des N. T., namentlich der neutestamentlichen Briefe als mit seiner Anschauung sich wohl vertragend rechtfertigt, S. 36 — 54, ist auch für uns brauchbar und nützlich zu lesen, obschon wir bei aller Annahme einer göttlichen Berechtigung der Hirten der gegnerischen Rechtfertigung nicht bedürfen, da wir die Schreiben weder in seinem, noch in des Andern Licht betrachten. Clemens Romanus (S. 54 — 60) als wider uns zeugend anzunehmen vermögen wir nicht, sowohl weil er ausdrücklich R. 44 die Mitbetheiligung der ganzen Ortskirche natürlich durch Beruf bei der Einsetzung der Bischöfe erwähnt, vgl. Cypriani ep. 38; als auch die Worte: kai metaxy ten epinomen dedokasin etc. im Kontext nichts Anderes bedeuten können, als daß die Apostel, nach dem sie die erprobten Erstlinge in den Gemeinden zu ihren Nachfolgern nach Brauch der Kirche Gottes geordnet hatten, die Bestimmung trafen, (d. h. den Gläubigen die An-, die Unterweisung gaben,) daß nach dem Tod derselben andere bewährte Männer ihren Dienst fortzusetzen hätten. Damit stimmt das Folgende ganz unverkennbar, und die Vermittlung der Gemeinde ist so wenig ausgeschlossen, als Apg. 14, 23. Titus 1, 5. 11. 12. (epinome = Zuthellung, Ueberweisung, Verordnung, wie es bereits auch in ältern (lutherischen) Uebersezungen ist interpretirt worden.)

Daß 1 Petr. 2, 5. 9. (Bucherer S. 60—62) dem heiligen Volk des N. T., was dieses Amtes der Verkündigung Christi Wesen ausmacht, wahre, geht aus den Worten selbst hervor. Darum daß sie berufen worden waren aus der Finsterniß zu Seinem wunderbaren Lichte, sollten sie auch nun die Tugenden dieses Heilandes, nach welchen Er das Werk der Erlösung vollbrachte, Andern zur Seligkeit anpreisen. Hierzu vergleiche man R. 4, 10. 11, wo Priestertum und Amt als ursprünglich unterschiedslos zusammenfallen. Nicht war ja der Dienst des aaronitischen Geschlechts ein Vorbild auch des neutestamentlichen Bisthums, worauf man wohl leicht sich führen lassen möchte, sondern vielmehr nur der Priesterwürde Christi und in Ihm aller der Seinen, von welcher eben deswegen auch bereits die von dem Herrn geheiligten Anfänge und Keime, ins N. T. hineinreichen, 2 Mos. 19, 5. 6.; und eben darin besteht der große Unterschied des mitten unter uns getretenen Messiasreichs vor seiner Wurzel und Vorbereitung, daß in demselben nicht mehr, wie früher, die unmittelbare cäremonial-gesellschaftliche Fortpflanzung eines besonderen Amtes durch seine Träger, sondern die evangelisch-freie Entfaltung desselben aus dem Schoß der priesterlichen Gemeinde Statt hat, während in der Ewigkeit auch die zeitliche Form seiner Erscheinung in Lehrern und Hörern verschwindet. Der Stufengang der göttlichen Heilswirkung bestätigt das Alles offenbar. *)

*) Anm. Wie verhält sich denn heiliges Predigtamt und Priestertum zu einander? Das erstere, im Presbyterat ausgehend, ist eine Form der Erscheinung des Leptern. Christus hat als höchster Prophet den Rath Gottes von unsrer Seligkeit aus dem Schoß des Vaters selbst heraus mit Seinem gottmenschlichen Mund verkündigt; Er hat ihn in's Werk gesetzt und hinausgeführt als Priester kat exochen; Er schafft als Herr und König über Alles

Nach dem hiesbei angeführten bekannten Satz, aus den schmalkaldischen Artikeln (Wucherer S. 63) ed. Lat. Rechenb. p. 353 eignet der Kirche das Recht und die Gewalt, zu berufen und einzusetzen; er nennt die Ordination nur eine Bestätigung des Berufs, ohne sie aus einem göttlichen Mandat herzuleiten; und da er der Kirche das jus ordinandi ganz und gar gleicherweise wie das jus vocandi, welches doch außer Streit von Gott gegeben ist, zuschreibt: so läßt sich daraus, daß er berichtet, wie sie das minder Wichtige, ja bloß von Menschen Eingeführte und in christlicher Freiheit Gebrauchte durch die Amt-

mit dem Vater und dem Heiligen Geiste, daß, welche nicht allezeit Seiner Gabe des Glaubens widerstreben, ihn an sich verwirklichen können. Das Hauptmittel dieser Verwirklichung ist Sein eignes verkündigtes und von Seinem Geiste den Propheten und Aposteln eingegebenes Wort, sei es nun durch das Gehör (aus dem Mund der Kirche als die formale Tradition) oder auch durch's Lesen, obschon mir das Gelesene dem Glauben gemäß zu verstehen jene die Anleitung gibt, Chemnit. exam. Concil. Trid. I. p. 120. Durch den Glauben an dasselbe werden Alle, die Sein Volk sind, gesalbt mit dem Heiligen Geiste zu Inhabern und in ihrer Mase Gleichberechtigten an Seinem Propheten-, Priester- und Königthum, daß sie den Rath Gottes an ihnen selbst wieder Anderen verkündigen, sich in Kraft Seines Opfers, das ihre Sünden wegnimmt, Gott und dem Nächsten opfern zu allerlei Dienst, Gebet, Fürbitte und Segen, und Antheil haben können an Seiner Herrschaft über Himmel und Erde, soweit sie derselben fähig sind, über Fleisch, Welt und Teufel. Dem Allen liegt das geglaubte Wort zum Grunde, dessen allgemeine Führung ein Amt oder Beruf ist. Weil nun Alles auf dieses Wort ankommt, damit es seinen vollen Nutzen schaffe und seine Wirksamkeit sich weit ausbreite und an recht Vielen, zu gleicher Zeit und oft, zur Befehrung und Erhaltung seine Kraft erzeuge: so hat Christus mit dem Vater und dem Heiligen Geiste die schon im Naturgesetz als Gebot enthaltene, im Evangelio aber als Gnabengesehnt gestiftete Ordnung gemacht, daß es im Bande der Gemeinschaft als solcher durch Einen oder Mehrere gelehrt und gepredigt, seine Siegel, die Sakramente, verwaltet, und beide einem Jeden, so lange er darenin gehört, insonderheit zugeeignet, und also der Glaube gepflanzt und erhalten werden soll. Dieses öffentliche Amt des Wortes, Amt im engern oder besonderen Sinne, diese öffentlich amtliche Führung und Handhabung des Prophetenthums (als der unveräußerlichen Grundlage aller priesterlichen und königlichen Herrlichkeit der Gläubigen), zu der Christus und Sein Geist die erforderlichen Gaben gibt, wird von dem Herrn mittelst derer, die zu Seiner Lehre sich bekennen, den hierzu als tüchtig Erkannten und Gewählten übertragen, welche Vermittlung niemals geschehen könnte, wenn nicht unter dem Haufen jener wahre Gläubige wären, weil nur diese es sind, deren geistige Macht und Einfluß die Uebrigen bestimmt, daß sie sich ebenfalls äußerlich zu dem Worte, mit Mund und Werk bekennen, und weil nur sie es sind, welchen Christus mit dem Evangelio den Heiligen Geist und Schlüsselgewalt, d. i. die Macht, Seine Rechte zu verkündigen und Seinen Bund in ihren Mund zu nehmen, auf Grund des Wortes durch das Gebet das Himmelreich und seinen Segen auf- und zuzuschließen, und die zum Bestand der Gemeinschaft erforderlichen Dinge zu ordnen und zu richten, Lehre zu erteilen, die Geister zu prüfen und Prediger zu setzen, gegeben hat. Der Besitz solcher prophetischen, priesterlichen und königlichen Würde bleibt also den Gläubigen, um deren willen Gott, der die Wahl nach Seinem Willen lenkt, zur besonderen Ausübung des prophetischen Amtes beruft und einsetzt. Darum redet nun dasselbe nicht bloß im Namen der Kirche, sondern wesentlich (formaliter) zugleich im Namen Gottes als Seine Mundbotenschaft zu der Kirche und den übrigen Menschen, soweit es nicht in einen andern gleichen Beruf greift, und enthält alle andern Kirchenämter als Zweige in sich; in allen Angelegenheiten aber, wo die Gemeinde autofratische Freiheit, Selbstregierung hat, handelt es allein im Namen der Gemeinde.

tenden ausübt, nicht im Geringsten folgern, daß die Bekenntnisschriften ihr es nähmen und als göttliches Recht der Bischöfe oder Pastoren setzten.

Aufs Entschiedenste verwerfen wir mit Wucherer (S. 64—72) die Annahme Höflings, das evangelische, lutherische Kirchenamt sei ein anderes, als der Apostolat und das Presbyterium der alten Zeit. Auch wir gestatten 2 Kor. 5, 18 keinen Wechsel des Subjekts, sagen aber, daß der Apostel von R. 2, 14 an, indem er sich in der angefangenen Reisebeschreibung unterbricht, bis R. 7, 1 von solchen Dingen rede, die er nicht bloß als solcher, sondern zugleich im Namen der Gläubigen auf Erden ausspricht, das, was diesen allen gemeinsam ist, zu großem Nutzen derselben besonders in Rücksicht auf solche, die nicht aus dem Glauben des Amtes warteten, an seinem Exempel zeigend, wie wir bereits oben S. 7 fg. dargethan haben. Wenn Höfling darum die Identität des lutherischen Pfarramts mit dem der Presbyter der alten Kirche bestreitet, weil dieses ein kollegiales gewesen sei, das die Apostel und ihre Delegationen über sich gehabt, unser Bekenntniß aber alle Pastoren als Einzelpersonen und nicht mehr im Zweifel, daß die wahre Kirche, bei aller Ueber- und Unterordnung durch Vokation, doch niemals dem ursprünglichen Rechte nach ein anderes, als ein kollegiales Paritätsverhältniß gekannt hat, auch die Apostel nicht, was den wesentlichen Inhalt ihres Amtes betrifft, wiewohl sie neben demselben noch Besonderes in ihrem Beruf vor den Bischöfen und Hirten voraus hatten. Und trefflich ist der Nachweis Wucherers von den biblischen Bestimmungen des neutestamentlichen Amtes überhaupt (S. 73—81). Eben dieses haben nun auch die lutherischen Pfarrer laut der Zeugnisse unserer symbolischen Bücher, S. 81—84. Sie würden es aber nicht haben können, wenn es nicht zunächst und ursprünglich der Gemeinde gegeben wäre; denn von einer Vererbung durch die Amttenden mit Ausschluß jener sagt uns die Schrift Nichts. Und wenn wir in den schmalkaldischen Artikeln ed. Lat. Rechenb. p. 351 fg. lesen: „Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis“ etc.: so ist damit die Vermittlung durch die Gemeinde gar nicht übergangen. Denn durch wen anders haben wir das Evangelium, als durch die Gläubigen, gleichviel ob Prediger oder Laien. An das öffentliche Amt als solches kann doch der fortbauende Besitz des Evangelii nicht gebunden sein? Wo bliebe er, wenn Alle, die es tragen, Feinde desselben werden? Aber Gläubige sollen auf Erden beständig zu finden sein; die Gemeinde der Heiligen soll niemals untergehen; um deren willen ist das Evangelium noch vorhanden, die es sind oder noch werden sollen, um deren willen erweckt Gott immer wieder auch gläubige Prediger, denen sie das Evangelium, das sie haben, zur Predigt und seine Bevollmächtigung anvertrauen, weil ihnen diese Gewalt von Christo selbst gegeben worden ist. Und solche Gläubige sind unter jeder Gemeinschaft verborgen, die noch wesentliche Stücke des Wortes Gottes und die Laufe des

Dreieinigen bekennt; denn wären sie nicht, würde das letztere auch nicht Statt finden können. Uebrigens dürfen die Worte aus der Conf. Aug. ed. Rechenb. p. 39: „Hic necessario — me audit“ nicht verstanden werden im Widerspruch mit Apol. p. 295 sq., noch weniger mit Matth. 18, 17. 18; wie denn auch Wucherer S. 53 erklärt, daß in Sachen der Zucht die Leiter der Gemeinden ohne ernstliche Mitwirkung dieser ziemlich macht- und kraftlos dastehen, und der Herr selbst die Uebung der Zucht der Gemeinde ernstlich aufs Gewissen gegeben habe. Steht aber der ganzen Kirche, Pastoren und Gemeindegliedern, die Ausübung der Kirchendisziplin mit Recht zu, so ist jeder Bann falsch, den die erstern ohne Erkenntniß und Mitentscheidung, ohne richterliches Urtheil der letzteren oder ihrer (ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten) Vertreter oder wenigstens ohne überzeugte Bewilligung der Gemeinde, es sei denn daß sie wider deutliches Gottes Wort anlaufe, vollziehen. Nicht soll die Gemeinde bloß vermahnen, welchen der Prediger für schuldig befindet; er übt vielmehr das Allen gemeinsame Schlüsselamt (s. oben S. 5 fg.), wie nach der einmal empfangenen Vollmacht Christi über die geheimen, so über die wohlbekanntnen und öffentlich gewordenen Sünden nicht ohne die stets wiederkehrende Bethätigung der Kirchengewalt, dadurch die göttliche Lebenskraft der Gemeinde gegen den eingedrungenen Geist der Welt reagirt, aus. (Matth. 18, 17. 18.)

Dies wird ganz offenbar auch durch das lutherische Bekenntniß der Wahrheit gemäß bezeugt. Wucherer führt die hierher gehörige Hauptstelle aus den schmalkaldischen Artikeln an, S. 85, will aber leider nicht einräumen, daß sie zu Gunsten unserer Lehre von dem Rechte des geistlichen Priesterthums spreche. Wir wollen sie genauer besehen, den deutschen Text mit dem lateinischen zusammenstellend. Luther beginnt: „Zuletzt wie kann der Papst nach göttlichem Rechte über der ganzen Kirche sein, da doch die Wahl bei der Kirche steht, und dies mit der Zeit in die Gewohnheit gekommen ist, daß die römischen Bischöfe von den Kaisern sind bestätigt worden.“ (Man merke, Luther setzt die Kirche über den Papst, weil ihr die Wahl gehöre, wie es denn auch nicht anders sein kann; denn wer zu wählen, zu berufen hat, durch und mit dem verleihet Gott nur den Bischofsdienst. Das zur Kirche gehören ist das Erste, darum kann Einer nur Papst werden; und wer überträgt, steht höher, als der, welchem übertragen wird. Nicht jeder Gläubige einzeln genommen, dem ist der Prediger vorgesetzt; wohl aber die Gläubigen als Gemeinschaft, welche die Jurisdiction über ihn hat. Die Mutter und Frau im Hause steht über den gezeugten Kindern und zu Aufsehern bestellten Knechten.) „Hier werden etliche Sprüche wider uns geführt, als Matth. 16, 18. 19. Joh. 21, 17. („Weide meine Schaafe“ 2c. 2c.) Weil aber dieser ganze Handel fleißig und genugsam von den Unsern zuvor ist traktirt, wollen wir auf diese Schriften,“ (also auch auf die eignen, die Kirchenpostille, Sendschreiben an den Rath und Gemeinde der Stadt Prag, das Büchlein: Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht

habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen 2c., welche alle weit früher geschrieben worden sind,) „uns bezogen haben, und auf dieses Mal kurz antworten, wie bemeldete Sprüche im Grund zu verstehen sind. In allen denselben ist Petrus — gesandt worden sind. Ueber das muß man je bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und gegeben sind, wie denn solches mit hellen und gewissen Ursachen genugsam kann erwiesen werden.“ (Luther sagt: „Ueber das, sc. über das, daß sie nicht Petro allein, sondern allen Aposteln ingemein verliehen sind“; er steigt noch höher, es ist eine Gradation, die Worte lauten klar, sie gehören der ganzen Kirche, Lehrern und Hörern.) „Denn gleichwie die Verheißung des Evangelii gewiß und ohne Mittel der ganzen Kirche zugehört, also (in demselben Sinne, in derselben Ausdehnung, wie das Evangelium ein jedes Glied der wahren Kirche, der Gemeinde der Heiligen — denn nichts anders versteht Luther unter dem Worte Kirche, s. ed. Lat. R. p. 335 — haben und sich zu eignen soll, ohne daß es bedürfte, daß Jemand zwischen ihm und Christo verhandelte, ausgenommen die Botschaft, die ihm das Heil verkündigt, sie komme, woher sie wolle,) „hat Christus die Schlüssel ursprünglich und unmittelbar der ganzen Kirche (principaliter et immediate,“ ohne daß eine Zwischenperson nöthig wäre, welcher die Schlüssel zunächst gegeben seien und von welcher aus erst als der Ursache die Wirkung und Frucht an die Kirche gelangte,) „ertheilt, die weil die Schlüssel nichts Anders sind, denn das Amt, dadurch solche Verheißung Jedermann, wer es begehrt, wird mitgetheilt,“ (das Amt des Evangeliums, die Tugenden Christi zu verkünden. vgl. oben S. 14 und ed. Lat. R. p. 353, das Amt des Worts und der heiligen Sacramente, s. S. 3. 4.) „gleichwie eben deswegen die Kirche principaliter hat das jus vocationis“ (incl. et ordinationis), „die Macht Kirchendieners“ (zu berufen, einzusetzen,) „zu ordiniren,“ (welches letztere Wort im weitern und engern Sinne kann gebraucht werden. Das jus vocandi fließt aus der potestas clavium als der Macht der Kirche, im Evangelio gegeben, alles dasjenige zu ordnen, was die Verwaltung und der Gebrauch der Gnadenmittel entweder erheischt oder dazu wenigstens fromm und sich schickt, daher außer jenem auch noch die jurisdictio ecclesiastica oder Kirchengewalt, das jus confessionis et reformationis, Lehre zu urtheilen und dieselbe öffentlich nach Gottes Wort zu bestimmen und in Bekenntnissen, (Gesangbüchern, Agenden 2c.) zu fassen, das jus sacrorum d. i. Ordnung der Liturgie und des Kultus überhaupt, und jus rerum ecclesiasticarum oder Verwaltung des Kirchenguts und dergleichen. Daß diese abgeleiteten Rechte selbst in den Zeiten des Territorialsystems der ganzen Kirche zugeeignet wurden, beweisen die von den kirchlichen Dogmatikern angeführten Gegenstände der den Konzilien zukommenden und aus der Freiheit der Gemeinden er-

wachsenden Gesetzgebung, wobei sie außer den geistlichen und politischen Beamten auch Privatpersonen aus dem sogenannten Laienstande in gebührender Ordnung Sitz und Stimme zuschreiben — vgl. Apg. 15, 22. 23.) „Und Christus spricht bei diesen Worten: Was ihr binden werdet &c. &c. und deutet, wem er die Schlüssel gegeben, nämlich der Kirche: Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen &c. Item Christus gibt das höchste und letzte Gericht der Kirche, da er spricht: Sag's der Kirche.*) Daraus“ (daß die ganze Kirche die Schlüsselgewalt

*) *U n m.* Der Text zwingt Matth. 18 durch die „perspicuitas“ seines folgereichen Inhalts. Christus redet zu Seinen Jüngern als Jüngern. Er erwähnt ihre apostolische Gewalt gar nicht, (wie sie Apg. 5, 1—11. 1 Kor. 5, 5 ausgeübt wird;); wie könnte Er sie sonst B. 17 als Glieder der Gemeinde bloß betrachten? Sie gaben eben Argerniß durch ihren Ehrgeiz und Zanf unter einander, B. 1. vgl. R. 20, 20 fgg. Luf. 22, 24 fgg. Das führt den Herrn darauf, von der Zucht der Kirche zu handeln gegen Sünden, die einem Andern zum Fall gereichen mögen, dadurch der selbst, der sie begehrt, verloren werden kann. Er gibt die Gewalt der Schlüssel den Jüngern, insofern sie Seine Jünger sind und also in ihnen und durch sie, wo sie seien, eine Gemeinde Christi wird auf Erden. Er sagt: Höret er die Gemeinde nicht, so sei er dir ein Heide und Zöllner; damit redet Er wiederum offenbar den Jünger als solchen und nicht als Apostel an, wie im Vorhergehenden; als letzterer hätte er auch sein Urtheil wenigstens nicht erst dem Spruch der Gemeinde unterzuordnen gehabt. Und darauf spricht Er in der Mehrzahl: Was ihr, meine Jünger, aus denen eine solche Gemeinde besteht, auf Erden &c. Die zwei Gründe nun, warum das Alles, was die Kirche bindet und löset, nach der von Christo vorgeschriebenen Ordnung, vor Gott im Himmel ein solches Gewicht hat, daß Er es für ganz kräftig, gewiß und gültig erklärt, als sei es unmittelbar durch Ihn selbst geschehen sind: 1. die Kraft des gläubigen Gebets, daß in geistlichen Dingen ohne Bedingung, nur durch 1 Joh. 5, 16 eingeschränkt, erhört wird, B. 19; 2. als Ursache solcher wunderbaren Kraft die Gnadengegenwart Christi selbst, wo nur zwei oder drei in Seinem Namen versammelt sind. Gälte B. 18 nicht von den Gläubigen, so könnte auch B. 19 nicht von ihnen gesagt sein; denn beide Verse stehn in Einem Zusammenhang. Der Herr spricht: Wo zwei unter euch Eins werden; das sind dieselben, wie B. 18, und zwar, wie uns vorher gezeigt wird, welche den gnädigen Willen des Vaters an sich erfahren, B. 14, Jesum als den Sohn Gottes erkannt und bekant, und den Heiligen Geist empfangen haben, R. 16, 17. vgl. Joh. 20, 22. Und sollten es nur zwei in einer Gemeinde sein, z. B. Ehegatten, die Eins werden und zusammenstimmen wegen irgend eines Dinges, das sie zu bitten haben, es wird ihnen widersprechen von dem himmlischen Vater, indem sie ihre vereinigte Glaubenskraft im Gebet zusammensetzen, besonders in Ansehung des Bindens und Lösend. Denn wo zwei oder drei rebliche Peter, und so viele möchten doch auch bei einem magern Zustand der Gemeinde aufzutreiben sein, versammelt sind auf Seinen Namen, daselbst ist Er (mit Seiner ganzen Gnade und ebendamit auch der Vater und der Heilige Geist) in ihrem Mittel. Und Alles daher, was in einer solchen Gemeinde Gott noch an den Seelen thut, geschieht um des Bleihens Seiner Kinder willen, die sich in derselben befinden. Was heißt denn überhaupt auf den Namen Jesu Christi sich versammeln und in demselben beten? Es heißt Etwas thun auf Sein Wort, auf Seinen Befehl, auf Seine Zusage und Verheißung, auf seine Fürsprache hin bei dem Vater; denn in Seinem allerheiligsten gnadenbringenden Namen ist das kündlich große Geheimniß der Herakunft des Sohnes im Fleisch verfaßt, wie in dem Namen Gottes überhaupt desselben verborgene Herrlichkeit gegen Seine hierzu fähigen Geschöpfe sich zu erkennen gibt, und er alle Worte und Werke Jehova's in sich begreift. Wo also nur zwei oder drei in jenem Namen Versammelte sind, da vereinigt sich in besonderer

besteht „solget nun“ (um so mehr), „daß in jenen Sprüchen Petrus den ganzen Haufen der Apostel repräsentire,“ (und nicht allein gemeint sei; denn wenn die Apostel nicht einmal als solche, sondern als Gläubige des Himmelreichs Schlüssel empfangen, was aus dem nächst Vorhergehenden erhellt, um wie viel weniger hat sie Petrus allein dem Papst zu überantworten gehabt;); „darum man auf sie eine Prerogative, einen Vorrang oder eine Herrschaft Petri nicht gründen kann. Daß aber

Gnadengegenwart der versöhnte Himmel mit der Erde, und eine Hütte Gottes wird bei den Menschen ausgerichtet. (Vgl. „Lutheraner“ Jahrg. IX. Weil. zu No. 12. S. 18 fg.) Es gebietet uns das zweite und dritte Gebot, Sein Wort unter uns reichlich wohnen zu lassen in aller Weisheit &c. Diejenigen aber, welche sich zu diesem und überhaupt zu einem solchen Zwecke, dadurch die Ehre Jesu und die Seligkeit derer, um welcher willen Er Mensch geworden ist, befördert wird, versammeln, können dies ja nur im Glauben thun; denn ohne Glauben versammeln sie sich in ihrem eignen sündigen, ja in des Teufels Namen. Also ist auch hier wiederum dem Glauben alle Verheißung gegeben; denn wo Christus ist persönlich mitten unter Seinen Gläubigen, als der wahrhaftige Gott, welcher Mensch ist, da ist die Fülle Seiner Macht und Gaben, da ist die ewige Kirche, die Er aus dem menschlichen Geschlecht Sich sammelt, und auf Sich erbauet Seine Hausehre sein läßt, da ist alle Herrlichkeit der Güter des N. T. im Heiligen Geiste, also auch (die Schlüssel zum Himmelreich und) das Amt, dadurch sie im Wort und Sakramenten ausgeübt werden; denn wer an Ihn glaubet, wie die Schrift sagt, von des Leibe werden Ströme des lebendigen Wassers fließen, Joh. 7, 38., in einem Maße, wie es den Frommen des N. B., welche die Erkenntniß des fleischgewordenen ewigen Wortes nur in dunkeln Typen und Weissagungen hatten, nicht zu Theil werden konnte, vgl. Joh. 16, 24. 26.—Also, es folgt dieß aus den Worten Christi un widersprechlich, und die symbolischen Bücher verstehen sie auch nicht anders, das Amt der Schlüssel ist zunächst der Kirche, den Gläubigen gegeben. Daher in altlutherischen Aenden, wie z. B. in „Min ordnung Christlicher Messen wie gehalten wirdt, von dem Erwürdigsten Herren Johann Bugenhagen, auß Pommern, Pfarrherr zu Wittenberg 1524,“ es also heißt: „Der allmechtig barmherzig Got vergebde euch eüwre sünd, vnn ich auß befehl vnserß Herren Jesu Christi, an stat der hailigen Kirche, sag euch frey lebzig vnn loß, aller eüwre sünden, In dem namen des vatters vnd des sons vnd des hailigen geists, Amen.“ S. Löhe's Formulare &c. S. 37. 38. Vgl. Ebendesselben „Prüfungstafel“ 2. Aufl. 1841. S. 63—65 (von Melissander, — findet sich auch wieder unverändert in der neuesten Ausgabe;); S. 83 (von Wolfgang Volprecht, — in der neuesten Edition mit Abänderung der hierher gehörigen Schlussstelle, welche im Nürnberger Kirchenbuche stehen und wahrscheinlich die allgemeine Absolution, wegen welcher zu Luthers Zeit unter den Nürnberger Pastoren Streit entstand, gewesen sein soll. Und Chemnitius in seiner Harmon. sagt zu Matth. 18, 18: *Ut ergo publicum ministerium ecclesiae ordinarie tantum pertinet ad personas ab ecclesia legitime vocatas, qui nomine Dei et ecclesiae, potestatem ligandi et solvendi habent erga suos auditores: ita in casu necessitatis eadem potestas recidit ad proximum Christianum quemvis. Potestas enim ligandi et solvendi ut Matth. 16, 19 promissa est Petro et Joh. 20, 23 tradita est omnibus apostolis: sic h. l. traditur a Christo ecclesiae, quae hanc potestatem ordinarie deferre potest personis legitime ad id vocatis; extraordinarie autem et in casu necessitatis unumquodlibet verum ecclesiae membrum idem jus habet eoque ad gloriam Dei et proximi salutem uti potest.* Und der Mitverfasser der Konfessionsformel hat ohne Zweifel den Sinn und rechte, eigentliche Meinung Luthers in den schmalkalbischen Artikeln, zu denen sich die erstere wiederum bekant, wohl verstanden und demgemäß gelehrt; sonst würde er sicherlich die entschiedenste Opposition gefunden haben.

stehet: Und auf diesen Fels will ich meine Kirche bauen, da ist gewiß die Kirche nicht auf eines Menschen Ansehn, sondern auf das Amt des Bekenntnisses, das Petrus gethan hatte, gebaut, nämlich daß Jesus sei der Christ und Sohn Gottes; darum redet Er ihn auch an als einen Diener solches Amtes, und spricht: Auf diesen Felsen d. i. auf diese Predigt und Predigtamt.“ (Ist die Kirche nicht auf eines Menschen Ansehn und Gewalt, so muß sie auf göttliche Auktorität gegründet sein; dieselbe ruht aber allein im Wort, ohne welches der Geist des Zeugnisses nicht zu uns kommt; nun wirkt das Wort, das aus dem Munde Christi ursprünglich ohne Mittel gegangen ist, zunächst den Gläubigen; also muß mit demselben auch zugleich der Dienst am Wort gegeben sein, wie denn der Glaube das Bekenntniß wirkt; nicht aber ist der erstere die Ursache des Glaubens. Auf Christum, wie Er Sich selbst zuerst gepredigt hat, also auf Sein Amt ist die Kirche gegründet; sie erbaut sich fort und fort auf demselben durch den Dienst solches Amtes. Dieß wird durch das Folgende bestätigt.) „Nun ist je das Predigtamt des N. T. an keinen gewissen Ort noch Person gebunden, wie der Leviten Dienst im Gesetz, sondern es ist durch die ganze Welt ausgestreuet, und ist da, wo Gott seine Gaben gibt, Apostel, Propheten, Hirten, Lehrer ꝛ.“ (Wo diese Gaben Gottes sind, da soll das Amt durch die, welchen die Personen hierzu, was allein an ihnen in Betracht kommen darf, geschenkt sind, ausgerichtet werden; etwas Anders läßt sich auch nicht einmal denken.) „Und thut die Person“ (mit oder ohne der Papisten Weihe) „gar Nichts zu solchem Worte und Amt, von Christo befohlen, es predige und lehre es, wer da wolle; wo Herzen sind, die es glauben und sich daran halten, denen widerfährt, wie sie es hören und glauben. Auf diese Weise — Beda. So sagt Chrysostomus: „Auf diesen Felsen, nicht auf Petrum; denn nicht auf einen Menschen, sondern auf den Gläubigen Petri hat Er Seine Kirche gebaut; was war das aber für ein Glaube? Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Und Hilarius: „Dem Petrus hat es der Vater geoffenbart, daß er sprach: Du bist der Sohn des lebendigen Gottes; auf diesem Felsen des Bekenntnisses also ist der Bau der Kirche; dieser Glaube ist der Grund der Kirche.“ — Dazu nehme man noch, was ed. Lat. R. p. 353 gelesen wird: „Denn wo auch nur die Kirche ist, da ist das jus administrandi evangelii;“ und wie diese und die darauf fg. Worte (auch von Wucherer theilweise angeführt S. 88 fg.) zu verstehen sein, lehrt der Schluß: Hierher gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die Schlüssel der ganzen Kirche, und nicht etlichen besondern Personen, (also auch nicht das jus ordinandi d. i. einzusetzen zunächst den Pastoren,) gegeben sind, wie der Text sagt: Wo zwei oder drei in meinem Namen“ ꝛ.

Auf Matth. 18, 20 haben also Luther und das Bekenntniß der lutherischen Kirche vor allen andern dictis die Lehre gegründet und daraus bekräftigt, daß das Amt den Gläubigen ursprünglich und unmittelbar verliehen worden

sei. Zwei oder drei in des Herrn Namen Versammelte sind rechte Gläubige, die bei einander sind, gleichviel ob Andere noch außerdem oder nicht; sie sind dazu gekommen allerdings durch des Evangelii Predigt; mit ihnen aber ist der, welchem zu Ehren sie dies thun; daß also Predigtamt unter ihnen ist, wird erst die Wirkung des Vorhergehenden als ihrer Ursache sein können; von besondern Amtsträgern wird nur insofern die Rede sein dürfen, als jene sich der Macht, die ihnen der gegenwärtige Christus gibt, gebrauchen, und Einem den Beruf des Dienstes am Worte anvertrauen. Wozu würde denn sonst Luther zu allernächst vor dem letzten Citat p. 353 darauf hinweisen, daß in der Noth auch ein schlechter Laie einen andern absolviren und sein „Pfarrherr“ werden könne, wenn er nicht damit bis auf die letzten Gründe des locus de ministerio hätte zurück gehen wollen, die in das königliche Priestertum aller durch die Taufe Wiedergeborenen gelegt sind? (Vgl. p. 353 in der Mitte.) Da die römischen Bischöfe den Evangelischen tüchtige Personen nicht wollten ordiniren, so waren diese nach göttlichem Recht und Pflicht genöthigt, sich selbst zu helfen, und zwar nicht weniger auch dann, wenn sie gar keine Pastoren, welche die Handauslegung bereits empfangen, unter sich gehabt hätten, wie das derselbe Luther an die Böhmen deutlich schreibt. Vgl. schmalk. Artikk. ed. R. deutscher Text S. 567 unten bis 569 Ende. Die Wahl des Christenvolks, wie hier zu wiederholten Malen ausgesprochen wird, macht in statu ordinis den tauglichen und geprüften Mann zum Pastor, die ordinatio im engeren Sinne „ist nichts anders gewesen, denn Bestätigung.“ Darauf geht in letzter Instanz der nervus probandi in der obigen Stelle, nicht wie sie Wucherer willkürlich beschränkt S. 105; und derselbe würde also völlig fehlen und die Anführung des Nothfalls vergeblich und unnütz gewesen sein, so daß er gerade so viel wie Nichts gesagt, ja streng genommen dem zu Beweisen widerprochen hätte, wenn nicht der Beruf, der von Gläubigen an Einen ausgeht, vor Gott eben ganz gültig wäre; denn kommt das Amtsmandat bloß durch Vererbung von den Aposteln her, nicht durch Vermittlung der an Christi Statt getretenen Gemeinde, so darf sich auch im Fall der Noth kein Laie Etwas anmaßen, was ihm gar nicht gegeben ist. Das ist klar und gewiß. Was soll man überhaupt sagen? Ist es Unachtsamkeit oder geflissentliches Uebergehen, daß Wucherer auf den so wichtigen locus classicus keine Rücksicht nimmt, ihn vielmehr selber gänzlich ignorirt? Ja eben daraus, daß die Pfarrer der Gemeinde vom Herrn als eine Gnadengabe gegeben sind zum Amt (S. 89), beweisen die symbolischen Bücher, daß den in Christi Namen Versammelten überhaupt, im Allgemeinen, sie mögen sein, wo sie wollen, nicht bloß bestimmten Personen, (was von lutherischen Amtsträgern ebenso gilt, wie von dem römischen Papst, Cardinälen, Bischöfen und dergl.) zustehn, das vom Herrn ihnen geschenkte und damit geordnete Amt der Versöhnung, daß Er zunächst Seinen Aposteln gegeben, zu übertragen. Hat die Kirche die Schlüssel des Himmelreichs allein im öffentlichen Predigtamt, so hat sie dieselben mittelbar, (nicht immediate,)

das Wort, das die Gnaden- und Höllethür auf- und zuschließt, hat seine Kraft nicht in Christo allein, sondern zugleich in dem Pastor, der als eine Mittelperson hineintritt in das Verhältniß Christi zu den Seinen und durch solches sich Dazwischenschieben in nothwendiger Consequenz das frohe, freie Evangelium umkehrt in eine Lehre, vor dem Glauben im Gehorsam des Geseszes zu befolgen, weil dem Ersteren (dem Glauben) das versprochene Heil in seiner Fülle erst in der Ordnung des Amtes geöffnet wird, (er also die Schlüssel auch nicht principaliter besitzt.) Mensch bleibt aber Mensch, der zu dem Worte Nichts hinzuthun kann; und wir bedürfen, um selig zu werden, keines Andern, der sich nebeneindränge, nur daß das Wort uns mit Gnaden zuvorkomme und wir an solches gläubig werden, es geschehe durch den Predigtamt nach seiner ordentlichen Verwirklichung, was allerdings das Wünschenswertheste ist, oder es werde uns dasselbe auf anderem Gott beliebigen Wege dargereicht. Wo man das Predigtamt aufrichten kann und thut es nicht, da ist Verachtung göttlicher Gabe und damit Gottes selbst. Was will doch Wucherer je mit seinem Nachdruck, den er auf das Wort „Amt“ in der *sedes doctrinae* aus den schmalk. Art., wo von Petrus nach Matth. 16, 18. 19 die Rede ist, S. 90 legt, da es ja aus 100 und aber 100 Stellen Luthers und der rechtgläubigen Lehrer der Reformationszeit bekannt ist, daß sie unter demselben im weiteren Sinne das *jus administrandi evangelii* verstehen, das Amt, wie es seiner Einsetzung nach in dem Evangelio des Mundes Christi auf immer vorhanden ist bei jeder Gemeinde, bei zwei oder drei in Seinem Namen Versammelten, (Vgl. Augsb. Konf. und Konkordienform. bl. cc. oben S. 4 Anm. *) und aus diesem Begriffe erst den engern, des Amtes, das nach seiner ihm zukommenden Verwirklichung durch eine taugliche Person verwaltet wird, des Presbyterates, wo von seiner Verwaltung durch besondern Beruf nicht mehr abstrahirt wird, schriftgemäß herleiten? Was durch den allgegenwärtigen Gottmenschen vorhanden ist bei auch nur Zweien, die an den Namen Jesu gläubig geworden sind, — denn so viel müssen ihrer wenigstens sein, wenn von Ausübung des Amtes die Rede ist, weil von Einem es nur an ihm selbst wiederum verrichtet werden kann, das Wesen des Amtes aber in dem Dienste an eines Andern Seele und Seligkeit besteht, — das ist doch wahrhaftig nicht todt und unfruchtbar daselbst, wozu wäre die Verheißung denn gegeben? Es wird zwar von Christo auch durch ordentlichen Beruf einer Gemeinde in den Mund eines Lehrers gelegt, aber überall, wohin solches dergestalt konkret Gewordene nicht reicht, können und sollen Glieder der Kirche, soweit sie hierzu fähig sind und es nicht wider die von Gott gewollte Einigkeit und Ordnung läuft, um der Liebe Christi willen die *vices* eines Predigers übernehmen. Was will doch Wucherer mit den Citaten aus Dr. Luthers Schriften S. 92 fgg., da es ja gar nicht geleugnet werden kann, daß alle rechtschaffenen Prediger des N. T. an Statt der Apostel treten, von welchen sie ihren Anfang haben, nur nicht durch eine *successio episcopalis*, auch nicht aus Gunst des gemeinen Volks, sondern durch die Kirche im Glauben, wie es

auch Luther gar nicht anders meint; und wenn die Bischöfe ihre Nachfolger berufen (in den Zeiten des Episcopalsystems) oder, wie in der lutherischen Kirche europäischer Territorien, die Patrone, Konsistorial- und Landesherren, Stadträthe und andere Vorstände einer Repräsentativverfassung, dieses nur geschieht vermöge einer stillschweigend oder ausdrücklich übertragenen Gewalt, die eigentlich als Kollegialrecht, wie es dem apostolischen Vorbild gemäß unsrer Zeit aufbehalten zu werden scheint, nur der kirchlichen Gesellschaft in ihrer Gesamtheit, da Weizen und Unkraut öfters nicht geschieden werden kann, von Gottes wegen gebührt. Der große Reformator redet, wie Jeder, der sich in seinen Werken umgesehen, weiß, nach dem Exempel Christi und Seiner Apostel allemal je nach der Beschaffenheit des Gegners, mit dem er es zu thun hat. Im Streit mit den Papisten hebt er die Seite der Unsichtbarkeit an der Kirche und der heißenden Macht derselben am Predigtamt hervor, in Bekämpfung der Schwärmer die entgegengesetzte; in der Schrift gegen Erasmus de servo arbitrio die Seite der Alles wirkenden Kraft Gottes, wiewohl er dabei gar nicht leugnen will, daß sie oft mit dem freien menschlichen Willen zugleich zusammenfalle u. Luther gibt im Spiegel die ungeheuren Gegensätze seiner stürmischen Zeit zurück. Dieß bedenke man und mache aus ihm keinen Keger, hüte sich aber selbst vor falscher Lehre.

So haben wir denn aus Schrift und Symbolen ein ganz anderes Resultat gewonnen, als Wucherer. Wir haben uns der Leitung derselben überlassen, auch er hat diese ernstlich intendirt; wer hat den großen Fehler begangen, daß er seine Gedanken hat hineingetragen, anstatt die jener in sein Gemüth empfänglich anzunehmen? Die Entscheidung kompetenter Richter weise beides nach. Aus Folgendem wird es vielleicht auch schon dem minder gelehrten, aber verständigen Christen klar. Wucherer setzt die Erhaltung des Amtes bis auf den jüngsten Tag in seine Vererbung, daran er auch die verheißene Gabe bindet; wir beides in die freie Thätigkeit des fort und fort berufenden Heiligen Geistes vermittelst der die Gläubigen als verborgnes Salz in sich enthaltenden Gemeinden oder ihrer Vertreter; jener ist darum genöthigt, den Presbyterat zu einer apostolischen Ordnung zu machen, die zugleich göttlich-gesetzgeberisch gewesen sei; wir leiten hingegen denselben gar nicht von den Aposteln als solchen ursprünglich her, sondern mit dem Apostolat zugleich von Christo dem Gottmenschen, der die als göttliche Gnaden den Seinen verliehenen Stiftungen nicht verachtet wissen will, aus dem Glauben derselben. Wucherer weist S. 96 den Vorwurf zurück, die Institution des Amtes auf irgend eine alttestamentliche Gesetzlichkeit gründen zu wollen. Nun aber ist alles von Gott Kundgemachte alttestamentlich, cäremonialgesetzlich, zeitweilig, was nicht seinem Wesen nach in dem ewigen guten Willen Gottes, vermöge Seiner heiligen Liebe durch Naturgesetz und Evangelium offenbart, sich gründet. Die *successio ministerialis* ist als besondere apostolische Ordnung und Mandat weder in den heiligen zehn Geboten, deren voller Inhalt, seiner mosaischen Form entkleidet, bereits durch die Schöpfung in's

Herz und Gewissen des Menschen geschrieben worden ist, enthalten, — denn das ethische Gesetz fordert zwar den Gebrauch des Wortes Gottes in der Ordnung des Lehrens und Hörens, aber bestimmt außer dem Gemeinschaftsrecht, (wobei Höffling stehen bleibt, wir aber keineswegs, sondern die durch Christum gewordene Verheißung als bevollmächtigend für den gegebenen Prediger von Gottes wegen erkennen,) nicht näher den Modus, durch welchen das christliche Lehramt den Berufenen übertragen werde —; noch im Evangelio, denn dieses weiß von Befehlen und Gebieten Nichts. Was bleibt folgerichtig übrig? Es wird durch ein apostolisches Amtsmandat ein Cäramonialgesetz im N. T. aufgerichtet. Alle Aussprüche und Ermahnungen im ersten Brief an die Kor. von Kap. 5 an müßten für bloß menschliche Rathschläge und Anordnungen (Wucherer S. 97 fgg.) zu halten sein, wenn sie nicht im allgemeinen Naturgesetz begriffen sind. Der Bindeschlüssel ist Uebergabe in den durch jenes geoffenbarten Zorn Gottes, bei dem korinthischen Blutschänder mit allmäligen Verderben des Fleisches, womit er gesündigt hatte, zu einem außerordentlichen Tode durch Pauli Wunderkraft verbunden. Die Natur derjenigen Dinge, von welchen R. 7 gehandelt wird, brachte es mit sich, daß sie theils ein Gebot, theils eine Vergünstigung oder ein Gutachten erforderten. Gleichwohl hat der heilige Mann diese letzteren also geschrieben, wie es dem Sinn des Herrn, der dieses Orts nur ein Gutachten gegeben wissen wollte, vollkommen gemäß war. Er that's auch hier nicht ohne göttliche Eingebung; zuweilen hatte er zwar eine besondere Offenbarung und Anweisung, vgl. R. 14, 37. 1 Theff. 4, 15; das Uebrige aber nahm er aus dem Schatz des Geistes Gottes und aus dem Vorrath der Treue, die durch die Erfahrung der Barmherzigkeit Gottes in ihm entstanden war, vgl. R. 7, 25, 40; das Gebot erging befehlsweise; die Gutachten erklärten Etwas für rathsam, obgleich in milderer und strengerer Form, vgl. B. 26, 12, womit die Vergünstigung, welche in einem auf des Andern Zustand und Gemüthsfassung eingerichteten Rathe bestand, eine Aehnlichkeit hatte, vgl. B. 6, 2 Kor. 8, 10, 8; beide nahmen Rücksicht auf das dem Nächsten Vorträgliche. Um Vermeidung von Aergernissen und um des Heils der Seelen willen sich seiner Freiheit begeben, R. 8 fgg., gehört zum Gebot der Liebe. R. 11, 2—16 ist löbliche rein = apostolische Ordnung, und doch nicht ohne Hinweisung auf die Natur; das weitere Folgende ist offenbar moralischen Inhalts, wenn auch zum Theil die Beziehung auf Gebräuche kirchlichen Wohlstandes mehr der christlich = freien Einsicht anheimfällt. Ist aber nun die Ordnung des Lehrens und Hörens zwar ebenfalls dem Sittengesetz zugehörig, R. 14, 40; und doch die Art und Weise, wie das himmlische Gut der Mundbotschaft vom Heil den Uebertretern zu Theil werde, aus dieser Quelle nicht abzuleiten: so muß sie, wenn sie nicht im Evangelio gegeben ist, den Charakter des N. B. tragen. Wie reimt sich aber damit das Geschenk des ewigen Testaments? Wahrhaftig, so Jemand es nicht erkennen will, erkenne es nicht — auf seine Gefahr!

Ist denn aber diese wirklich vorhanden bei solcher Theorie, und wird die

Hauptlehre von der Rechtfertigung aus Gnaden und Glauben durch Wucherers Ansichten beeinträchtigt? Ganz gewiß, so sie ja nicht biblisch sind. Symbole und die meisten, wie angesehensten Dogmatiker der lutherischen Kirche wissen auch Nichts davon, wie der Beweis zuversichtlichen Behauptungen Anderer gegenüber bereits durch treffliche und fleißige Sammlungen zu Tage liegt. Allerdings finden sich bei den Gegnern Speners und seiner Freunde die Keime romanisirender Ideen, die Theologen aber vor ihnen lehren einmüthig mit Luther, und werden nur mißverstanden, wenn man ihnen andere Meinung aufbürdet. In diesen Punkten war die Reaktion der edlern Pietisten rein, wie sie denn überhaupt vom lutherischen Bekenntniß niemals abweichen wollten, aber unvermerkt durch ihre subjektive Richtung den Standpunkt desselben einigermaßen verließen. Doch nimmer ist der Rationalismus aus ihnen geboren, sondern, wie die Geschichte zeigt, als nothwendige Folge aus dem geistlichen Tod und völligen Verfall der kirchlichen Orthodorie zugleich durch Einwirkung von außen hervorgegangen; sie waren vielmehr noch ein Salz, das die Fäulniß eine Zeitlang kümmerlich aufhielt. — Es ist eine glückliche Inkonsequenz bei jenen Lutheranern, daß sie mit den symbolischen Büchern in casu necessitatis den Laien Handlungen, die des Amtes sind, gestatten, (Wucherer S. 105,) wie bei den Römischen; relative legen sie ihnen aber keineswegs die Bedeutung und die Gültigkeit der durch Prediger verrichteten bei, s. Wucherer S. 118 fg.; was übrigens sich von selbst daraus versteht, daß sie in der Stelle der schmalf. Artikk. bei Wucherer S. 106, 3. 1 ordinationem nicht als Einsetzung in's Amt im weitern Sinne im Namen der Gemeinde nehmen, vgl. oben S. 16—19; der Schade sitzt auch nicht hier, sondern er steckt viel tiefer und ist darum desto schwüriger. Man streitet damit durch aus wider die Analogia fidei. Unter Bekennern des lauteren Evangeliums ist es einstimmig principieller Satz, daß der Glaube an dasselbe die von Gott gewirkte einige Bedingung der Seligkeit von Seiten des Menschen sei. Denn unser Herr Jesus Christus, der Sohn des lebendigen Gottes und menschengewordene Versöhner, der Grund unsrer Seligkeit, ist ein Fels an sich; (und der Komplex der Lehre von Ihm, Seinem Amte und Werke ist ein fundamentum dogmaticum s. doctrinale an sich, wie er selbst ein fundamentum reale s. substantiale ist;) erst dadurch, daß Er durch die Lehre und Predigt von Sich im Glauben Sich aneignen läßt, wird Er, der eine neue Mensch, in Seiner Selbstvermittlung mit dem gefallen Adamskinde ein Fels für Andere; der Vater offenbart den Sohn im menschlichen Gemüthe durch den Geist des Glaubens, und aus dem Glauben wird die Kirche, welche nichts Anderes ist, als Gemeinschaft solcher, die Christum haben, wie schon in Paradiese unsere ersten Eltern durch das Protevangelium. Unmittelbar muß demnach die Kirche das Wort von Gott selbst empfangen haben durch den Glauben, weil der Glaube die einige Bedingung ist, Christi theilhaftig zu werden. Wenn nun die Kirche auf Christum soll gebaut sein und fort und fort auf das Amt, das von Ihm das Bekenntniß

föhret, der Glaube aber das Erste ist, dem er sich offenbart und mittheilt: so kann ja nur mit dem Glauben das Amt, insofern es von Menschen ausgerichtet wird, gesetzt sein. Und wenn die gläubige Kirche darum die Macht hat, dieses Amt als öffentlichen Dienst am Worte weiter in der Welt aus- und fortzuführen, wie sollte und dürfte sie dasselbe nicht übertragen, es sei denn daß sie das Amt selbst nicht hätte? Vgl. oben S. 18. 13 Anm.* — Gott der Vater macht selig ursprünglich, als Quell alles Guten, durch die Hingabe Seines eingebornen Sohnes. Christus, der Göttermensch, macht selig als Mittler durch seine Erlösung. Der Heilige Geist macht selig durch die Zueignung, Predigt und Wirkung des Glaubens. Die Gnade macht selig als der von Ewigkeit beschlossene Rath des dreieinigen Gottes, sich des Sünders zu erbarmen. (Die Wahl macht selig, weil sie die Ursache ist, die da (nicht den Glauben, sondern unsere Seligkeit insofern) wirkt, daß denen, welche Gott zuvor erkannt hat, (obschon der Glaube darum keine Naturnothwendigkeit ist, sondern aus dem durch die zuvorkommende Gnade sich für das gute Objekt seines bis dahin diesem abgeneigten Grundtriebes entschiedenen Willen des Herzens kommt,) Alles in diesem Leben zum Heile dieneth, alle Dinge im Voraus so geordnet sind, daß sie zum Glauben wirklich gelangen und darin erhalten werden.) Das Wort, das Evangelium, macht selig als das Mittel und Offenbarung der Gnade; die Taufe und Abendmahl als Siegel und Bestätigungen des Wortes; die Kirche als die Werkstätte, von wo aus der Heilige Geist durch Wort und Sacramente thätig ist; das Amt, und der es führt, als das Werkzeug des Wortes und der Sacramente. Der Glaube als die Wirkung der dem Menschen sich mittheilenden Kraft des Wortes. Die Werke als die eben solcher göttlichen Kraft entspringenden Früchte des Glaubens, welche dieselbe dafür erklären, beweisen und vor dem Subjekte und vor Andern vergewissern. Der Glaube ist nun aber dasjenige nächst Gott selbst, Seiner Gnade und Seinem Wort und dessen Zeichen, ohne welches die andern keineswegs bestehen und auch Gott mit Seiner Gnade, Wort und Sacramenten nicht selig machen will. — Darnach sind alle alten Lehrer zu beurtheilen, und nicht nach vorgefaßten Meinungen. So lange sie den Glauben als die allein-seligmachende Bedingung und die Summa, Wurzel, Keim, Inbegriff alles dessen, was aus dem Glauben fließt, nicht leugnen, sind es auch reine Lehrer. Es hat zwar jeder hier und da auch seine eigenthümliche Art des Schreibens und der Fassung, die jedoch niemals nach einer andern menschlichen Form, sondern nach dem heiligen Worte Gottes allein zu richten ist. Nur Irrlehrer konnten später solche Ausdrucksweisen für sich benutzen; darum sind aber diese noch nicht falsch, weil ja die Schrift selbst dem ärgsten Mißbrauch ausgesetzt ist.

Wo der wahre Glaube ist, da ist auch die Kirche, sagt schon Chrysostomus (hom. 6 in St. Matth.); wo aber jener nicht ist, da ist auch diese nicht. Das traditionelle Bekenntniß eines jeden Gliedes dieser Kirche als fides, quae creditur, und sein formales Prinzip, das zuerst gegebene Wort, sollen sich innig einander durchdringen darin, daß ohne Glauben (fides, qua creditur) das

Wort gar nicht auf Erden sich und seine Kraft mittheilend ist, und ohne Bekenntniß der subjektive Glaube nicht gedacht werden kann; und beide haben in dem wesentlichen Worte, des Leibes Haupte, Christo, und Seinem Geiste ihre Einheit. Setze ich nun das Amt, entkleidet von seinem Zusammenhange mit dem Glauben derer, welche die Kirche ausmachen, abgesondert, als mechanische Einrichtung durch vererbende Folge, analog dem levitischen Priesterthume, das doch nur typische Bedeutung hatte (vgl. S. 9 u. 18): so mangelt dem Laien von Anfang an das Bewußtsein, daß die Göttlichkeit dieses Institutes ebenso nur erkannt werden könne, wie alle andern Artikel; durch den Affensus an die historische Ueberlieferung sieht er bereits in den Trägern die Repräsentanten Gottes, ohne allein durch den wiedergebärenden Glauben fähig werden zu müssen, sie als in und mit dem Evangelio, aus dessen Besitz das Amt erst hergeleitet werden kann, zu empfangen; er wird dadurch bestärkt, wozu der Mensch von Natur so sehr geneigt ist, das Sichtbare, Außerliche und das Geseliche hierin vorwiegen zu lassen und dieses in der Meinung eines guten Werkes zu befolgen, die eigne Prüfung aber nach dem Maß des Glaubens und die selbstständige Theilnahme an dem kirchlichen Organismus zu versäumen und von solcher Uebung der geistlichen Lebenskraft allmählig herabzukommen oder sie gar nicht zu suchen; das Amt gilt ihm als der richtige und rechtmäßige Ausleger der Schrift, und dieses ohne jenes nicht als vernehmlich; er ordnet das Schriftprinzip dem Zeugnisse des Klerus unter, und verliert somit die innere, beseligende und heiligende, gewisse Ueberzeugung des Herzens durch den Geist aus Gott im Bauen auf Menschenansehn und Stand. Unsägliches Schade! Wir haben ihn vor Augen im Papstthum, in die lutherische Kirche längst hinübergeworfen, und darum auch in unserer Nähe. Und wenn einmal solche Fesseln einer unchristlichen Auktorität gesprengt werden, so schlägt's bei den Armen eben so nothwendiger Weise, weil ihr Glaube nicht auf göttlichem Grund und Zeugniß steht, in das Gegentheil um, und eine verderbliche Subjektivität und Meinungsverschiedenheit der Einzelnen, mit einem Worte die auflösenden Tendenzen des Sektenwesens und der Freigeisterei entwickeln sich, im Kleinen, wie im Großen.

Den andernwärts so viel besprochenen Einwand, daß es keine Gefahr habe, daß der Gegner Lehre und Anschauung vom Amte zum Romanismus führe (S. 109 bei Wucherer), weist die traurige Erfahrung zurück. Wie hätte es doch den römischen Bischöfen je gelingen mögen, sich für die unmittelbaren Nachfolger des Apostelsfürsten Petrus auszugeben, wenn nicht die successio episcopalis verbunden mit dem Recht des unvermittelten Vikariates Christi überhaupt gegolten hätte. Sie war die Grundlage; von ihr aus steigerte sich die dämonische Priesteranmaßung weiter bis zum Primat des Papstes über die übrigen Bischöfe und endlich durch die ungeistliche, weil nicht im Glauben der Kirche eingewurzelte Stellvertretung und Statthalterschaft Gottes auf Erden sogar zu dem Supremat über alle Fürsten der Welt, und zur Infallibilität in den Entscheidungen über Gegenstände des Glaubens ex cathedra Petri. Was ist

bedenklicher, ja antichristlicher, als Sagen, von Menschen eingeführt, zu Gottes Gebot zu machen. Dieß thut aber Jeder, so er die ausschließliche Uebertragung des Episcopats oder Presbyterats durch Kleriker als apostolische Ordnung göttlichen Rechtes aufstellt. Der Beschluß des ersten hierosolymitanischen Konzils war auch Verordnung namentlich von den Aposteln. Warum enthalten wir uns nicht vom Blut und Erstickten? Weil er in derartigen Beziehungen nur auf eine zeitlang weisliche Akkomodation an alttestamentlich gesinnnte Schwache war. Woher wissen wir das? Weil ein Haupttheil dieses Kanons im Naturgesetze nicht begriffen ist. Fiat applicatio! Was der Glaube nicht gibt, der bloß Gottes ewiges Gebot aufrichtet, das der Liebe, dieß wird gethan im Irrthum; äußerlich Gesetzeswerk wird neben dem Glauben gesetzt, und dadurch derselbe verdunkelt und geschwächt. Im Geiste wird oft angefangen, aber im Fleische vollendet.

Ebenso schriftwidrig, wie die Vererbungstheorie, zieht nun freilich die von den Freunden jener in dem deutschen Lande jetzt vor Allem bekämpfte des Herrn Christi Amt, welches die durch dasselbe geheiligte Kirche den von Gott gegebenen und im Evangelio verheißenen Werkzeugen im Glauben daran überantworten soll, aus dem Bereich desselben in das Gebiet menschlicher Einrichtungen, deren Werth und Geltung steigen und fallen, deren Dauer nach Belieben beschränkt werden kann, deren Verwirklichung zu begreifen kein im Geist erneuertes Herz erforderlich ist; sie beraubt die gesandten Prediger ihrer göttlichen Würde, und statt hierarchischer Uebergriffe ist Verachtung ihrer ordentlichen Wirksamkeit, der Beichte u., Fleisesherrschaft der Laien und kirchliche Anarchie die nothwendige Folge, ohne daß der Trost bleibt, daß der Höchste auch noch hier mitten unter Seinen Feinden regiert und Seine Machtvollkommenheit im göttlichen Haushalt bewahrt, vielmehr daß solche, deren Gemüth damit in Zwiespalt geräth, in Betracht der nicht so leicht zu erschütternden, geschlossenen und gegliederten Ordnung im stattlichen Bau des Aesensleibes der so scheinbaren, alterthümlichen römischen Kirche, zum Uebertritt in dieselbe zurückgedrängt werden.

So wenig wir aber den Hypothesen von einem Keime künftiger Kardinalkollegien in einem apostolischen Presbyterio u., von einem Gemeinschaftsamt auf dem Boden evangelischer Nothwendigkeit, die doch zugleich willkürlich sein soll, von einem Amte, das da nicht bleibe (nach Christi Einsetzung im Evangelio bei Seiner Gemeinde), sondern mit den Personen komme und gehe oder in der aura populi schwebt u. (Wucherer S. 109. 114. 125—128), beispflichten: so sehr befremdet uns der Mißverstand vom geistlichen Priestertum, dem theuersten Gute aller demüthigen Anbeter Jesu Christi, der sich auch namentlich in den bei Wucherer S. 114 und 118 angeführten Worten des Dr. Sartorius ausspricht, wenn anders keiner Korrektion von unserm Standpunkte aus Raum gegeben werden will. Wir verstehen unter dem heiligen Christenwolle nur solche, welche verborgen unter dem großen Haufen der sichtbaren Gemeinden recht- und falschgläubigen Bekenntnisses von Gott gelehret, gesalbt mit dem

heiligen Geiste sind, geübte Sinne zu bekommen zur Unterscheidung des Guten und Bösen, des Wahren und Falschen, reich gemacht zu werden mehr oder minder an aller Lehre und in aller Erkenntniß, welche nicht auf Menschen zu sehen nöthig haben, sondern aus freiwilligem Geiste der Verkündigung evangelischer Prediger befallen, weil sie die Stimme ihres Heilandes kennen, welche aus Sündennoth zur Gnade, aus Mangel zum Erbtheil, aus der Hölle in den Himmel erhebt, und die, wo sie noch ungewiß und irrend sind, sobald ein rechter Lehrer sie aus Gottes Wort überzeugt, nach und nach wahrhaftig es erkennen und davon nicht weichen, weil der Geist ihnen Zeugniß gibt, daß es Wahrheit sei. Wenn nun Wucherer S. 120 fgg. die Negative Höflings und Julius Müllers in ihrer ganzen Bedenklichkeit und Gefährlichkeit darstellt, so sind uns seine Worte aus der Seele gesprochen; sie treffen, Gott Lob, die unsrige d. i. die evangelisch = lutherische Lehre nicht; wie könnte das auch sein!

Möchte doch der theure Mann mit uns auf einem Grund der Lehre sich erbauen! Möchte es dem weisesten und gnädigen Gott gefallen, den Streit recht bald zu einem guten Ende zu führen, die Brüche zu heilen, die in Seiner Kirche hierdurch entstanden sind, die Wunden zu verbinden, die dem geistlichen Leibe Jesu Christi geschlagen worden! Er bringe die Verführten auf den rechten Weg und die Irrenden zur Erkenntniß der reinen Lehre Seines heiligen Evangelii, Er steure und wehre allen denen, welche an Trennungen Belieben tragen und Seinem Reiche zuwider sind; Er segne die Bemühungen aller Seiner Knechte, die dahin gerichtet werden. Er besiege alle Hindernisse der Seligkeit bei Seinen Gläubigen und verwandele alles Nachtheilige in Förderung. Er erhalte uns in Seiner Wahrheit und heilige uns in derselben, daß wir Ihm würdiglich danken mögen, Amen.

Lutherisch = theologische Pfarrers = Bibliothek.

Wenn wir unserm Versprechen, in gegenwärtiger Zeitschrift u. A. auch literar-historische Notizen zu Anlegung einer lutherisch-theologischen Pfarrers-Bibliothek zu geben, mit dieser Nummer nachzukommen anfangen, so hoffen wir damit einem wirklichen Bedürfnis zu entsprechen; nicht zwar für Gelehrte (zu denen wir ja selbst nicht gehören), aber doch für manche unserer lieben Herren Amtsbrüder, die weniger Gelegenheit hatten, sich die nöthige Bücherkenntniß zu verschaffen. Zwar gibt es eine bedeutende Anzahl von voluminösen und compendiösen Werken, welche den Zweck haben, mit der theologischen Literatur bekannt zu machen; allein entweder enthalten diese Werke nur ein Verzeichniß von Büchertiteln ohne specificirte Angabe des Inhalts oder doch ohne ein kritisches Urtheil über den Werth jedes angezeigten Buches; oder die bei der Kritik angewendeten Principien sind nicht die rechten; oder wenn auch dergleichen Literaturgeschichten, wie mehrere unserer älteren Theologen, alle diese an solche Werke zu machenden Anforderungen befriedigen, so sind sie doch